

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 04.04.2023 (GBl. S. 229) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206) zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) am 19.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Nicht-Wohngebäude sowie Änderungen vom 27.02.2024 und 25.03.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Vermietung aller öffentlichen Nicht-Wohngebäude und deren Nebeneinrichtungen gemäß in der Anlage zu dieser Satzung geführten Auflistung,
- (2) Die öffentlichen Gebäude können durch Einwohner, örtliche Vereine, Organisationen und Gruppen gemietet werden. Gewerbliche Veranstaltungen von einheimischen Betrieben sowie kulturelle und sonstige Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Bürgern bzw. Betrieben können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Vermietung hergeleitet werden. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und ihnen gleichgestellte Organisationen sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Veranstaltung selbst hat einen überparteilichen Charakter wie z.B. eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern mehrerer Parteien

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Antrag auf Vermietung sollte mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Waibstadt einzureichen.
- (2) Die Stadt Waibstadt überlässt die Gebäude incl. Inventar und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Waibstadt von etwaigen Haftungsansprüchen bei Schäden gegenüber seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten frei.
- (4) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Waibstadt und – für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – auf Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten bzw. Beauftragten. Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Waibstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Vermietung entstehen. Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden sowie im Belegungsbuch einzutragen. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Mieters wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
- (6) Der Mieter hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle sowie im dazugehörenden Innen- und Außenbereich verantwortlich zu sorgen. Weiterhin muss er die notwendigen Anordnungen für den Sanitäts- und Feuerschutzdienst eigenverantwortlich treffen. Nachweise hierüber sind der Stadt auf Anforderung vorzulegen.
- (7) Der jeweilige Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese sind u.a. die Bestimmungen über die Sperrzeit (Polizeistunde), die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und alle sonstigen aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung von Veranstaltungen

ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen.

- (8) Eine Weiter- bzw. Unter Vermietung ist nicht gestattet.
- (9) Nach Veranstaltungen wird der Veranstaltungsort durch den Hausmeister / Hallenwart abgenommen.
Der Veranstaltungsort ist bis spätestens 12.00 Uhr zu räumen.

§ 3 Erhebungsgrundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Nicht-Wohngebäude und deren Nebeneinrichtungen erhebt die Stadt Waibstadt Entgelte und eine etwaige Kaution nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.
- (2) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in diesen Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird (Mieter, wie z.B. Benutzer, Veranstalter, Verein);
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Mietverhältnisses, für die sie erhoben wird.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Eine etwaige Kaution entsteht mit Aushändigung der Benutzungserlaubnis und ist spätestens **am Tag** vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren und einer evtl. Kaution richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltsatzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich für öffentliche Einrichtungen der Stadt Waibstadt oder für soziale bzw. caritative Einrichtungen bestimmt sind bzw. für diese Zwecke gespendet wird, sind gebührenfrei. Über diese gebührenfreien Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister grundsätzlich auf Antrag.

- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet eine beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, das Gebäude bzw. die Räume anderweitig zu belegen, so wird die entsprechende Gebühr trotzdem fällig.

§ 9 GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA- Gebühren zu melden.
- (2) Sonstige anfallende Nebenkosten trägt ebenfalls der Mieter.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der öffentlichen Gebäude wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude, ihre Einrichtungen und Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten, Umkleiden und Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle sind Abfallbehälter zu benutzen. Für die Müllentsorgung bei bzw. nach Veranstaltungen ist der Mieter verantwortlich. Versäumt der Mieter, den Müll zu entsorgen, wird der Müll auf Kosten des Veranstalters durch die Gemeinde entsorgt.
- (3) Es ist verboten:
- a) in öffentlichen Gebäuden zu rauchen
 - b) in den öffentlichen Gebäuden Drogen und Genussmittel zu konsumieren –
Ausnahme: Alkoholgenuss bei Bewirtschaftung. Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger sein, als die billigste Menge Alkohol. Die Jugendschutzzvorschriften sind zu beachten.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen.
 - d) Wände und Türen oder Bodenbeläge zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder anderweitig zu markieren.
 - e) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen oder vorhandenes Inventar oder Einrichtungsgegenstände zu verändern.
 - f) auf Tische oder Stühle zu stehen
 - g) an den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Gardinenanlagen unbefugt zu hantieren.
 - h) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toilette zu werfen
 - i) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören oder deren Benutzung nicht genehmigt wurde, zu betreten.

- j) Fahrräder und andere motorisierte oder unmotorisierte Beförderungsmittel innerhalb des Gebäudes abzustellen. Medizinisch notwendige Beförderungsmittel wie Rollstühle u.ä. sind hiervon ausgenommen.
 - k) Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase und pyrotechnischer Erzeugnisse sind untersagt. Davon ausgenommen sind diese im Rahmen einer Theaterveranstaltung. Dies muss jedoch bereits im Vorfeld bei der Antragstellung angegeben und mit den entsprechenden Ansprechpartnern abgestimmt werden; sollten weitere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, sind diese vom Veranstalter auf eigene Kosten umzusetzen.
- (5) Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV Vorschrift 18 entsprechen. Alle eingebrachten elektrischen Betriebsmittel müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3).
- (6) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung in den Versammlungsstätten untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.
- (7) Beim vorübergehenden Ausschmücken der Räume sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden. In Fluchtwegen, auch wenn diese durchs Foyer führen, dürfen nur nichtbrennbare Ausschmückungen nach DIN 4102 A 1 verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - d) Verkleidungen und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, dass sich Streichhölzer oder andere brennende Gegenstände nicht darin verfangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - e) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m vom Fußboden haben. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
- (8) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen oder verstellt sein.
- (9) Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung sauber zu verlassen. Sollte aufgrund zurückbleibender Verschmutzungen eine zusätzliche (Sonder-)Reinigung notwendig sein, so wird diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (10) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung und die evtl. vorhandenen Anlagen zur Bebeschallung und Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtung, Beschallung und der Trennvorhänge ist möglich, wenn der Mieter / Übungsleiter entsprechend fachkundig eingewiesen wurde.

- (1) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.
- (2) Sind Besucher / Zuschauer zu erwarten, findet damit eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
- (3) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 23.00 Uhr. Spätestens 30 Minuten nach jeder Übungsstunde müssen die benutzten Räumlichkeiten geräumt sein. Wird auf zugeteilte Übungszeit verzichtet, so ist dies dem Hauptamt mitzuteilen.
- (4) An Übungsabenden sind nur die Eingänge zu den Übungsräumen offen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen sind untersagt.
- (5) Die Übungsräume dürfen von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Hallenspikes.
- (6) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Sprungtisch, Pferd, Schwebebalken, Kasten, Turnbank usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen; alle anderen Geräte zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten und Matten auf dem Boden ist verboten.
- (7) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Verwendung von Harz ist im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Bei Verwendung von Harz gilt grundsätzlich folgende Regelung: Es darf nur wasserlösliches Harz verwendet werden; entsprechende Rückstände bzw. Verunreinigungen sind nach Belegungsende vom jeweiligen Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Die feststehenden Geräte wie Reck, Stufenbarren, Volleyball- und Tennisnetzpfosten usw. dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebautem Zustand benutzt werden. Verantwortlich ist der Übungsleiter.
- (9) Die Lufttemperatur soll während der Heizperiode bei sportlichen Übungen zwischen 14° Celsius und 18° Celsius liegen.
- (10) Getränke und Nahrungsmittel dürfen nur außerhalb der sportlich genutzten Flächen und Lagerräume eingenommen werden, dies gilt insbesondere auch für das Mitbringen von Flaschen, Trinkbecher, Dosen und ähnlichem.
- (11) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen und die Kindergärten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Gebührenordnungen über die Erhebung von Benutzungsbühren für die Nutzung öffentlicher Gebäude (gemäß Anlage, jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (3) Weiterhin treten die „Benutzungsordnung für die Stadthalle Waibstadt, die Sporthalle Waibstadt sowie die Mehrzweckhalle Daisbach“ vom 21. Januar 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waibstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 19.12.2023

Locher, Bürgermeister

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde bekanntgemacht durch:

- Einrücken in das Nachrichtenblatt der Brunnenregion, Ausgabe Nr. 02 vom 12. Januar 2024
- Anzeige an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Kommunalrechtsamt), Rechtsaufsichtsbehörde am 15.01.2024

Waibstadt, den 15.01.2024

Locher
Bürgermeister

I. Stadthalle

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Essen und Getränken von ortssässigen Händlern, Lieferanten oder Gastwirten und Caterern zu beziehen. Bei Nichtbeachtung bzw. Nichtnachweis dieser Auflage wird ein Aufgeld in Höhe von 400 € erhoben.

Der Bestuhlungsplan, der Fluchtwegeplan sowie evtl. Hygieneverordnungen sind Bestandteil der Vermietung und sind jeweils zu beachten. Diese sind im Foyer der Stadthalle ausgehängt.

Nach dem Be- und Entladen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Absperrpfosten wieder aufgestellt ist.

Hallenwart

Zuständiger Hallenwart ist Herr Michael König. Dieser händigt auch den Schlüssel sowie evtl. Restmüllsäcke (gegen Gebühr) aus. Die Kontaktdaten werden bei der Vermietung durch das Rathaus mitgeteilt.

Gebührenverzeichnis

Hallenmiete bei Veranstaltungen durch örtliche Vereine	200,00 €/Tag
dto. bei mehrtägiger Vereinsnutzung ab 2. Tag	100,00 €/Tag
dto. Anmietung nur Foyer (incl. Küche)	120,00 €/Tag
dto. Anmietung nur Empore seitlich der Halle (incl. Küche)	120,00 €/Tag
Benutzung des Festplatzes /incl. Küche und Toiletten)	130,00 €/Tag
Hallenmiete für gewerbliche Veranstaltungen	500,00 €/Tag
Veranstaltungen für soziale Zwecke	gebührenfrei
Auswärtigenzuschlag (gewerblich)	50 %
Private, nichtgewerbliche Veranstaltungen	doppelte Gebühr
Aufgeld bei Verstoß gegen die Lieferauflagen	400,00 €

Die o.g. Gebühren enthalten alle Nebenkosten.

Vereine:

- Vereinsvermietung gemäß Hallenbelegungsplan
- TV 1865 Waibstadt e.V. 225,00 €/jährlich und eine Veranstaltung jährlich kostenfrei
- TSC Rot-Gold Sinsheim e.V. 100,00 €/jährlich
- SG Waibstadt 1919 e.V. eine Veranstaltung jährlich kostenfrei
- Feuerwehr und Blutspende des DRK kostenfrei

II. Sporthalle

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Notausgangstüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten, da die Lüftung der Halle als Überdrucklüftung arbeitet. Bei geöffneten Türen geht die Lüftung auf Störung, da kein Überdruck in der Halle aufgebaut werden kann. Weiterhin kommt durch die offenen Türen Dreck und Ungeziefer in die Halle.

Hallenteam

Zuständiges Hallenteam besteht aus den Herren T. Salzgeber, H. Haag und A.Chalupsky. Dieses händigt auch den Schlüssel sowie evtl. Restmüllsäcke (gegen Gebühr) aus. Die Kontaktdaten werden bei der Vermietung durch das Rathaus mitgeteilt.

Gebührenverzeichnis

Training bzw. Veranstaltung ohne Eintritt	5,00 €/Stunde
Veranstaltung mit Eintritt	10,00 €/Stunde
Hallenwart zusätzlich	5,00 €/Stunde

Vereine:

- Vereinsvermietung gemäß Hallenbelegungsplan
- Kraichgau Biker Radsportverein 300,00 €/jährlich
- TV 1865 Waibstadt e.V. 1.800,00 €/jährlich
- SG Waibstadt 1919 e.V. 400,00 €/jährlich

III. Mehrzweckhalle Daisbach

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Der Bestuhlungsplan, der Fluchtwegeplan sowie evtl. Hygieneverordnungen sind Bestandteil der Vermietung und sind jeweils zu beachten.

Hallenwart

Zuständiger Hallenwart ist Herr Henry Liphardt. Dieser händigt auch den Schlüssel sowie evtl. Restmüllsäcke (gegen Gebühr) aus. Die Kontaktdaten werden bei der Vermietung durch die Verwaltungsstelle mitgeteilt.

Gebührenverzeichnis

Hallenmiete bei Veranstaltungen durch örtliche Vereine (incl. Küche, Toiletten und Festplatz)	150,00 €/Tag + Reinigung
dto. bei mehrtagiger Vereinsnutzung ab 2. Tag	100,00 €/Tag
Hallenmiete für gewerbliche Veranstaltungen (ortsansässig und Auswärtig)	1.000,00 €/Tag
Veranstaltungen für soziale Zwecke	gebührenfrei
Zusätzliche Schirmpauschale	50,00 €/Tag

Die o.g. Gebühren enthalten alle Nebenkosten. Zusätzlich fallen die Reinigungskosten an.

Die Reinigungskosten nach Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen sind durch die jeweiligen Nutzer zu entrichten. Eine Vorreinigung kann durch den Nutzer nach eigenem Ermessen erfolgen. Die Kosten richten sich nach den aktuellen Preisen der Reinigungsfirma. Derzeitiger Stand (20.02.2025): Unterhaltungsreinigung sonntags 44,44 €/Std. netto bzw. werktags 24,69 €/Std. netto, Küchenreinigung sonntags 62,10€/Std. netto bzw. werktags 34,50 €/Std. netto).

Vereine (unterjährige Nutzung):

- Vereinsvermietung gemäß Hallenbelegungsplan
- TTC Grün-Rot Daisbach 175,00 €/jährlich
- Sportverein 1920 Daisbach e.V. 125,00 €/jährlich
- Feuerwehr und Blutspende des DRK kostenfrei

IV. Hallen-Freibad

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Es gilt die Haus- und Badeordnung.

Ansprechpartner

T. Salzgeber

Gebührenverzeichnis

Vereine:

- DLRG	600,00 € incl. MwSt jährlich
- Rheuma-Liga Sinsheim	200,00 € incl. MwSt jährlich
- IGAR Armin Zirkel	zzgl. 2,40 € incl. MwSt je Kursteilnehmer pro Besuch 200,00 € incl. MwSt jährlich
- Fun Divers Kraichgau	zzgl. 2,40 € incl. MwSt je Kursteilnehmer pro Besuch 200,00 € incl. MwSt jährlich
- TV 1865 Waibstadt	200,00 € incl. MwSt jährlich
- Volkshochschule	keine Kosten für Nutzung des Kleinkinderbeckens 200,00 € incl. MwSt jährlich (als Eintrittsersatz)

Nachrichtlich - Eintrittspreise

Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
Einzelkarte Kinder und Jugendliche (bis 18. Lebensjahr oder mit Schülerausweis)	2,00 €
Einzelkarte Studenten, BFD-/FSL-Leistende, Rentner & Pensionäre,	
Schwerbehinderte ab GdB 50 mit Nachweis	3,00 €
Schwerbehinderte ab GdB 100 mit Nachweis	freier Eintritt
(für eine evtl. Begleitperson gelten die obigen Eintrittspreise)	
Besucher unter 3 Jahre	freier Eintritt
Geldwertkarten	
- Guthaben 30 €	27,00 €
- Guthaben 30 € (NussbaumCard)	26,00 €
- Guthaben 50 €	44,00 €
- Guthaben 100 €	80,00 €

V. Freizeitheim

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 22.02.1983 werden die Räumlichkeiten im Freizeitheim nur ortansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Kaution

-/-

Ansprechpartner

M. Fischer

Gebührenverzeichnis

je Raum	17,50 €/Tag
incl. aller Nebenkosten	

Vereinsräume:

- Kraichgau Biker Radsportverein	Kellerraum	100,00 €/Jahr
- Sängerkranz 1863 Waibstadt	Raum	150,00 €/Jahr
- Musikverein Waibstadt	Saal	450,00 €/Jahr
- TV 1865 Waibstadt, Abt. SFZ	Saal	450,00 €/Jahr
- DLRG	Kellerraum	100,00 €/Jahr
- Angel- und Sportfischerverein 1981	Kellerraum	frei, wegen Bachputzaktion

VI. Rathaus Waibstadt

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten des Rathauses stehen nicht zur öffentlichen Vermietung.

Wenn die Stadt oder ihre Einrichtungen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, der Zweckverband Wasserversorgung „Unterer Schwarzbach“ und der Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach für interne Schulungen, Tagungen oder Veranstaltungen das Rathaus benötigen, kann dieses nach Abstimmung unentgeltlich genutzt werden.

Den Fraktionen des Gemeinderats werden für ihre Sitzungen kostenfrei Räume im Rathaus zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner

K. Priebe

Gebührenverzeichnis

-/-

VII. Rathaus Daisbach

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der Verwaltungsstelle stehen nicht zur öffentlichen Vermietung. Die den Vereinen zur Verfügung gestellten (Miet-)Räume dürfen nicht untervermietet werden.

Wenn die Stadt oder ihre Einrichtungen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, der Zweckverband Wasserversorgung „Unterer Schwarzbach“ und der Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach für interne Schulungen, Tagungen oder Veranstaltungen das Rathaus Daisbach benötigen, kann dieses nach Abstimmung unentgeltlich genutzt werden.

Den Fraktionen des Ortschaftsrates werden für ihre Sitzungen kostenfrei Räume in der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner

W. Glasbrenner

Gebührenverzeichnis

Vereinsräume:

- BUND Ortsgruppe Daisbach	50,00 €/Jahr
- Kleintierzuchtvverein C 434 Daisbach	25,00 €/Jahr
- Gesangverein 1881 Daisbach	125,00 €/Jahr

VIII. Schulgebäude

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der Brunnenschule Waibstadt, Brunnenschule Daisbach und Realschule stehen nicht zur öffentlichen Vermietung zur Verfügung. Eine Vermietung an Vereine oder Volkshochschule können in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und der Stadtverwaltung erfolgen

Ansprechpartner

Jeweiliges Schulrektorat

Gebührenverzeichnis

-/-

IX. Mensa

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der Mensa stehen nicht zur öffentlichen Vermietung.

Ansprechpartner

-/-

Gebührenverzeichnis

-/-

X. Kindergarten

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie des Waldkindergartens stehen nicht zur öffentlichen Vermietung zur Verfügung.

Ansprechpartner

Kindergartenleitung

Gebührenverzeichnis

-/-

XI. Alte Grundschule

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der alten Grundschule stehen nicht zur öffentlichen Vermietung, bzw. wurde an die Kinderkrippe Rappelkiste e.V. kostenfrei vermietet. Weiterhin befindet sich der Notgruppenraum des städtischen Kindergartens im Gebäude.

Ansprechpartner

-/-

Gebührenverzeichnis

-/-

XII. Feuerwehr

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der Feuerwehr Waibstadt und Daisbach stehen ausschließlich Feuerwehrangehörigen zur Verfügung, jedoch nicht für private Feste und Veranstaltungen.

Wenn die Stadt oder ihre Einrichtungen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, der Zweckverband Wasserversorgung „Unterer Schwarzbach“ und der Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach für interne Schulungen, Tagungen oder Veranstaltungen das Feuerwehrhaus benötigen, kann dieses nach Abstimmung unentgeltlich genutzt werden.

Ansprechpartner

Feuerwehrkommandant, bzw. Abteilungskommandanten

Gebührenverzeichnis

-/-

XIII. Bauhof

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten des Bauhofs stehen nicht zur öffentlichen Vermietung.

Ansprechpartner

Thomas Kaiser

Gebührenverzeichnis

-/-

XIV. Kläranlage

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die Räumlichkeiten der Kläranlage stehen nicht zur öffentlichen Vermietung.

Ansprechpartner

A. Braun

Gebührenverzeichnis

-/-

XV. Grillhütten

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Siehe „Hausordnung für die Benützung von Grillhütten am und im Wald“

Ansprechpartner

K. Priebe

Gebührenverzeichnis

Gebührenfreie Nutzung nur nach Anmeldung

Hinweis:

Der Feuerwehrpavillon (überdachte Hütte) in Daisbacher oberhalb des Grundstückes Daisbachtalstraße 95 (verlängerte Buchbergstraße) ist frei zugänglich und wird nicht vermietet.

XVI. Jagdhütten

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 19.12.2023

Gebäudebedingte Auflagen

Die gemeindeeigenen Wald-/Jagdhütten stehen nicht zur öffentlichen Vermietung.

Ansprechpartner

F. Zipperer

Gebührenverzeichnis

Jagdhütten

Herbert Diehm	5,00 €/jährlich
Schick, Wilhelm	25,00 €/jährlich
Angst,	0,00 €/jährlich